

DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG DES LANDKREISES KUSEL FÜR DIE KREISSPARKASSE KUSEL VOM 23. JULI 2014

Der Landkreis Kusel erlässt aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.05.2013, (GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 4 Abs.2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das dreizehnte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 23.12.2010 (GVBl. S.568) die folgende, vom Kreistag des Landkreises Kusel in seiner Sitzung am 09.07.2009 beschlossene Satzung:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Kusel für die Kreissparkasse Kusel vom 16.12.2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl der weiteren Mitglieder des Kreditausschusses gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG wird von bisher zwei auf vier erhöht.

Neu eingefügt wird § 6 Abs. 4:

Näheres wird in der Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss festgelegt.

Neu eingefügt wird deshalb § 7 (Betriebsausschuss):

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden
 2. fünf weiteren Mitgliedern, darunter zwei Mitglieder aus dem Kreis der Sparkassenmitarbeiter
- (2) Der Betriebsausschuss wird durch seinen Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der ablehnenden festzuhalten.
- (4) Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für den Betriebsausschuss festgelegt.

Neu eingefügt wird § 8 Abs. 6 (Vorstand):

Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Kusel, den 23.07.2014
Kreisverwaltung

Dr. W. Hirschberger
Landrat